

Das Aufstellen von Baureglements für kleinstädtische und ländliche Verhältnisse

Autor(en): **Ramseyer, A.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **31 (1915)**

Heft 32

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-580882>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Aufstellen von Baureglementen für kleinstädtische und ländliche Verhältnisse.

(Von H. A m s e y e r, Arch. Gemeinbebaumeister, S e r i s a u.)

(Fortsetzung und Schluß.)

Bis anhin kamen nur Vorschriften allgemeiner Art in Betracht, so daß der eigentliche Bau selbst zur Behandlung gelangt, d. h., es folgen nun die Vorschriften hauptsächlich bautechnischer Natur. So ist vor allem die Gebäudehöhe festzulegen, sofern die bezüglichen Maße nicht bereits in einem vorhandenen Bebauungsplane festgelegt sind, denn diese Höhe kann natürlich nicht durchweg dieselbe sein, oft nicht einmal an ein und derselben Straße. In städtischen Baureglementen wird nun speziell in dieser Hinsicht sehr viel gekünstelt, es mag dies vielleicht da und dort angebracht erscheinen, doch sollte man auch hier nicht allzu strenge Richtlinien aufstellen. Ich sehe in unserem Fall davon ab, die Höhe auch für Rückgebäude zu bestimmen, da dies für kleine Verhältnisse wohl weniger in Frage kommt, doch sollte das Hinterhaus keinesfalls das Vorderhaus überragen, noch die 45° Linie vom Vorderhaus überschreiten dürfen. Oft wird die Höhe entsprechend der Straßenbreite vorgeschrieben, das Maximum auf 18–20 m festgesetzt. Um aber auch in der Horizontale langweilige Fluchten zu verhüten, sollte die Höhe nicht zu genau präzisiert, sondern vielmehr gesagt werden, es dürfen da zwei Stockwerke, dort drei oder vier Stockwerke erstellt werden; durch die verschiedene Stockwerkshöhe wird dann in den Hauptgassen eine interessante Linie hervorgebracht. Grundsätzlich kann festgestellt werden, daß die Höhe die Straßenbreite nicht übersteigen sollte, immerhin kann und sollte sich die Behörde noch in besonderen das Recht wahren, Minimal- und Maximalhöhen bestimmen zu dürfen, da z. B. öffentliche Gebäude eine Ausnahme bilden dürfen.

Auch die Mauern, bezw. die Trag- und Scheidemände sind näher zu umschreiben. Im Gegensatz zu den Städten sind auf dem Lande oder auch in größeren Ortschaften sogenannte Regelbauten gestattet und Außenwände mit 15 cm, Innenwände mit 12 cm festgesetzt. Bei geschlossener Bauweise sind massive Brandmauern zu erstellen, die im Dachboden noch mindestens 25 cm stark sein müssen und nach unten durch je zwei Stockwerke mit den bekannten Mauermaßen zu verstärken sind. Diese Regelbauten sollten aber zum mindesten mit Steinen ausgelegt werden, Holzabfälle sind zu diesem Zweck wenigstens in der Ortschaft selbst nicht zu gestatten. Die Kellermauern sind natürlich ebenfalls massiv zu verlangen, zwar eine selbstverständliche Vorschrift, doch könnte trotzdem jemand auf den Gedanken kommen, dieselben aus Kiesel auszuführen. Bei Feuerstellen und Kaminzügen ist besondere Vorsicht am Platze. Das Holzwerk sollte mindestens 15–20 cm vom Kamin entfernt und Herde, Ofen usw. genügend isoliert sein. Die oft zu findende Vorschrift, daß Balkenköpfe nicht in die Brandmauer eingefügt werden dürfen, entspringt zu ängstlichen Gemütern. Man hüte sich Vorschriften aufzustellen, nur aus dem Grunde, mehrere Seiten damit zusammenschreiben zu können, ein eingemauerter Balkenkopf kommt überhaupt nicht oder dann nur sehr schwer in Brand, da der Luftzutritt ein viel zu geringer ist. Eine ähnliche Bestimmung habe ich bereits eingangs erwähnt, nämlich, daß die Brandmauern nicht über das Dach hinausragen müssen, diese ist ebenso unnötig wie die erstgenannte, es genügt vollständig, wenn das Mauerwerk bis unter die Ziegel reicht. Man darf nicht annehmen, daß solche Artikel etwa untergeordneter Natur seien, im Gegenteil, gerade aus ihnen entspringt die Tatsache, daß Jahrzehnte lang die Einheit der Dorf- und Stadtbilder gestört

worden sind. Es dürften heute noch besonders in städtischen Reglementen viele Vorschriften dieser Art weggelassen werden, ohne daß das Ganze darunter Schaden nehmen würde. Das charakteristische Beispiel solcher unüberlegter Vorschriften hat die Stadt Stuttgart aufzuweisen, wo durch eine unglückliche Bestimmung, die Gebäudehöhe betreffend, das ganze Stadtbild auf Jahrhunderte hinaus verdorben, allerdings heute bereits wieder viel gut gemacht worden ist. Zu bedauern ist im allgemeinen nur, daß solche Reglemente gerade in jener Periode in Kraft waren, wo die regste Bautätigkeit zu verzeichnen war, in den Jahren des großen Aufschwungs nach 1870.

Das Sprichwort: was dem einen recht ist, ist dem andern billig, sollte in der Baukunst, vor allem aber in der Städtebaukunst keine Gültigkeit haben, da die Anwendung überall desselben Rechtes dem Künstler zu sehr die Hände bindet, es gilt dies ganz speziell bei der Festlegung von die Baulinie überragender Bauteile. Da nun leider dieser Idealismus hauptsächlich bei dem Häuserbesitzenden Publikum keinen Anklang findet, so sind die diesbezüglichen Artikel sehr vorsichtig abzufassen, um wenigstens die Strenge des Gesetzes nicht zu sehr an den Häuserfronten herauslesen zu können. Wo die Bauflucht mit der Trottoirlinie zusammenfällt, können auf dem Grund stehende Vorbauten leider wohl kaum gestattet werden, da natürlich dann jedermann von diesem Recht Gebrauch machen würde, was wiederum verhütet werden muß. Es kommt noch sehr oft vor, daß solche Vorbauten wie Treppen usw. bereits vor Inkrafttretung des Reglementes bestehen und diese sollen geschützt und der Aufbau wieder genehmigt werden. Es ist eine bloße Einbildung, zu glauben, daß diese Bauten den Verkehr hindern sollen, leider mußten deswegen schon viele historisch berühmte Denkmäler der Baukunst niedergelegt werden. Die Ausladungen der Erker, die natürlich eine bestimmte Höhe über dem Trottoir einzuhalten haben, sollten nicht zu sehr beschnitten werden, denn weltausladende Erker können das Straßenbild ungemeln beleben, ohne dem Verkehr in Wirklichkeit hinderlich zu sein. Daß ein Vorbau, direkt an der Grenze angebracht, für den Nachbarn lästig sein muß, ist selbstverständlich, ein genügend großer Abstand ist hier also unbedingt am Platze der mindestens der Ausladung des genannten Vorbaues gleichkommen sollte. Auch dürfen aus leichtverständlichen Gründen solche Vorbauten wie Erker, Balkone usw. in der Regel nicht die ganze Front einnehmen und sind wie üblich, auf ein Drittel der Fassadenbreite zu beschränken. Allzu bürokratisch ist auch nicht auf die Einhaltung der Baulinie zu dringen, so daß einzelne Architekturtile noch darüber hinausragen dürfen, natürlich auch hier unter Einhaltung bestimmter Maße. Hierher gehören auch die Firmenschilder, deren Anbringung möglichst eingeschränkt werden sollte, wenigstens so lange, als das Kunstgewerbe nicht zu Rate gezogen wird. In vielen Gegenden sind Schindelschirme üblich, die zudem immer mehr und mehr wieder zu Ehren gezogen werden. Auch hier haben zu weitgehende feuerpolizeiliche Vorschriften zu falscher Anwendung geführt und die bodenständige Bauweise verunstaltet. Vor allem müssen auch Vorsprünge und Vordächlein mit Schindeln abgedeckt werden dürfen, denn Blechbedeckungen können die Wirkung des Schindelschirmes sehr beeinträchtigen.

Allgemein ist die Vorschrift, daß Dächer mit anerkannt feuerfestem Material einzudecken sind, präziser kann diese Vorschrift wohl kaum gefaßt werden. Es muß dem Privaten überlassen bleiben, das Richtige zu finden, auf keinen Fall darf aber eine Mustertarte entstehen, so daß nicht aufeinander oder gar am selben Dache alle möglichen Eindeckungsmaterialien zu finden sind. Wer

sich ein einheitliches Bild vor Augen führen will, besuche das Straßburgermünster, die Dächer bilden dort von dieser Höhe gesehen, ihrer Einheit wegen beinahe eine einzige Fläche.

Schneefanggitter sind nur in verkehrsreichen Straßen zu verlangen, und da nur an großen Dachflächen, an kleineren Erkerdächern usw. ist diese Einrichtung nicht nur unnötig, sondern auch direkt verunstaltend.

Die Treppenbreite ist mit 90 cm im Minimum zu bestimmen, bei öffentlichen Gebäuden soll die Behörde besorgt sein, besondere Vorschriften zu machen. Bemerkenswert ist an dieser Stelle, daß eichene Treppen ebenso feuerfester wie Granittreppen sind, da der Stein in der Hitze leicht springt, während harte Holztreppen noch lange begehbar bleiben. Treppenhäuser sind direkt zu beleuchten.

Den Kaminen und Feuerstellen sind ebenfalls einige Vorschriften zu widmen, damit die Wandstärken nicht zu schwach angenommen werden und daß alles Konstruktionsholz genügend vom Raminzug entfernt bleibt. Wo besondere Feuerpolizeiordnungen nicht bestehen, sind Vorschriften für die Aufbewahrung von Petrol und andern feuergefährlichen Stoffen aufzunehmen und größere Quantitäten dürfen ohnehin in Häusern nicht gelagert und zudem nicht in gewöhnlichen Kellern untergebracht werden.

Vorschriften über gesundheitliche Verhältnisse, eine besonders wichtige Abteilung der speziellen Vorschriften. Diesen Bestimmungen, die beinahe schon überall vertreten sind, hat man es zu verdanken, daß Infektionskrankheiten zur großen Seltenheit geworden sind, was die gegenwärtig in dieser Beziehung gefährliche Zeit besonders klar vor Augen führt. Die Bazillenschlupfwinkel werden durch Erlaß von diesbezüglichen Vorschriften nach und nach ganz verschwinden. Es ist deshalb wichtig, daß bei Neu- und Umbauten dem Licht- und Luftzutritt nicht das geringste Hindernis in den Weg gelegt wird, wozu sich der in der Grundrißlösung unerfahrene Techniker leicht verleiten läßt, sofern ihm durch einschlägige Artikel nicht die Hände gebunden sind. So müssen nicht nur, wie bereits erwähnt, die Treppenhäuser, sondern alle Teile des Hauses direkt beleuchtet sein. Die früher so beliebten Alkoven sind streng zu verbieten. Eine indirekte Beleuchtung der Aborte ist angängig, sofern dieselben gut ventiliert werden können und Wasserspülung vorgesehen ist. Die Abortverhältnisse sind mit besonderer Sorgfalt zu behandeln, für jede Wohnung ist ein besonderer Abort zu verlangen, bei Wirtschaften sind getrennte Aborte für beide Geschlechter in genügender Zahl vorzuschreiben. Ebenso mit einem besonderen Zugang ein genügend großer Pissoirraum. Hölzerne und blecherne Abfallrohre sind unstatthaft, auch die Steingutpissoirrinnen sollten nicht genehmigt werden, da Delpissoir vorzuziehen sind. Es darf für diese Zwecke schon etwas strenge vorgegangen werden, wenn der Bauherr damit auch mehr belastet wird, Reinlichkeit macht sich immer bezahlt. Die unter dem Namen „Fosses-Maurass“ in den Handel kommenden Klärkessel leisten besonders auf dem Lande gute Dienste und können in hygienischer Beziehung ohne jegliche Bedenken genehmigt werden. Strenge Vorschriften sollen für die Gruben bestehen. Wo keine Schwemmanalysation besteht, sind die Gruben mit Gutzdeckeln mit Geruchsverschluß abzudecken, die Gruben selbst sollen ganz außerhalb des Gebäudes zu stehen kommen und von den übrigen Mauern isoliert sein. Bei Wasserspülung sind die Gruben zweiteilig als sogenannte Klärgruben auszuführen, und wo die obengenannte Schwemmanalysation fehlt, ist vor dem Abfluß ein Ueberlauf anzubringen. Die Gruben sollen möglichst groß sein und nicht weniger als 2 m³ Inhalt haben, die Größe hat zudem der Anzahl der angeschlossenen Klosetts zu entsprechen. Vorschriften dieser Art sollten, wo dies als notwendig

erachtet wird, auch auf bereits bestehende Anlagen Anwendung finden dürfen, damit das gesteckte Ziel überall rasch erreicht werden kann. Mistgruben bei Pferdebeständen sind ebenfalls möglichst mit eisernen Deckeln abzudecken.

Alle Räume, die bewohnt werden, und auch sonst zum Aufenthalt dienen, haben den Anforderungen der Gesundheitspflege zu entsprechen, müssen genügend groß, hell, luftig und gut zugänglich sein. Räume, deren Fußboden tiefer als das anstoßende Terrain liegt, dürfen nicht zu Wohnzwecken verwendet werden. Jeder Wohnraum sollte mindestens 50 cm über dem Erdboden liegen. Ähnlich haben auch die Vorschriften zu lauten, wenn das Gebäude an eine steile Böschung angelehnt werden muß, wo die Wohnräume auch seitlich genügend zu isolieren sind. Ueber die Zimmerhöhe selbst habe ich bereits erwähnt, daß das Minimum auf 2,40 m festgesetzt werden sollte, mit Ausnahme von Bauernhäusern, wo man, wenn dies in der betreffenden Gegend üblich ist, bis auf 2,10 m gehen darf. In den meisten Bauordnungen ist die Grundfläche eines Zimmers im Minimum auf 8 m² festgelegt, bei abgeflachten Dachzimmern darf nur eine bestimmte Fläche in Berechnung gezogen werden, z. B. derjenige Teil, welcher noch eine Höhe von 1,20 m aufweisen kann. Für Wirtschaften ist das Höhenminimum entsprechend höher anzusetzen, dasselbe hängt zudem mit der Fläche selbst zusammen, für je 5 oder 10 m² Bodenfläche sind zirka 10 cm mehr Höhe zu fordern. In diesen Lokalen sind zudem noch Ventilationsvorrichtungen zu verlangen. Für Fabrikräume sind besondere Vorschriften nicht notwendig, da die Fabrikkommission das Baugesuch selbst zu prüfen hat. Auch die Kellerräume sind nicht reglementarisch zu dimensionieren.

Wohngebäude sollen nicht vor Ablauf von 2 1/2 Monaten nach Fertigstellung des Rohbaues bezogen werden dürfen, wobei dann genau festgelegt werden muß, was unter „Rohbau“ zu verstehen ist.

Zuletzt sind noch einige Vorschriften über die Unfallverhütung während der Errichtung der Bauten in das Reglement aufzunehmen. So müssen die Baustellen genügend abgeschlossen und nachts ebenso beleuchtet werden. Die Gerüste sind solid und funktgerecht aufzustellen und der Unternehmer für Unfälle selbst verantwortlich zu machen. In allen Etagen sind Geländer, sowie Fußbretter anzubringen, jedoch nicht bei Malergerüsten, da diese nur hinderlich sind und dem Arbeiter das Gefühl der Sicherheit nehmen. Bei jedem Neubau hat für die erste Behandlung von Unfällen das nötige Verband- und Sanitätsmaterial vorhanden zu sein.

Schlußbestimmungen: In jedem Gesetz dieser Art ist der Bauende über den Weg des Beschwerdeverfahrens aufzuklären; wo eine besondere Subkommission (Baukommission) besteht, ist die nächste Instanz der Gemeinderat und die letzte die Regierung. Auch ist die Beschwerdeweile zu befristen, meistens auf 10—14 Tage.

Die Baukontrolle durch die Behörden befreit die Unternehmer und den Bauherrn nicht von der Verantwortlichkeit, ebensowenig die Ausrede der Unkenntnis der Gesetze. Die Behörde soll zu dem Verlangen berechtigt sein, nicht nach Vorschrift erstellte Bauteile eventuell selbst unter Kostenfolge abändern zu lassen. Ueber die Strafbestimmungen, die einem Reglement erst einen bestimmten Wert geben, habe ich mich bereits ausgelassen, in vielen Fällen kann das betreffende kantonale Strafgesetz in Anwendung gebracht werden.

Ein neu aufgestelltes Baugesetz findet erst auf Neu- und größere Umbauten Anwendung, sofern nicht einzelne Artikel auch für bestehende Einrichtungen, z. B. sanitärer Art, schon in Kraft gesetzt werden wollen, was besonders für schlechte Abortverhältnisse praktiziert wird.

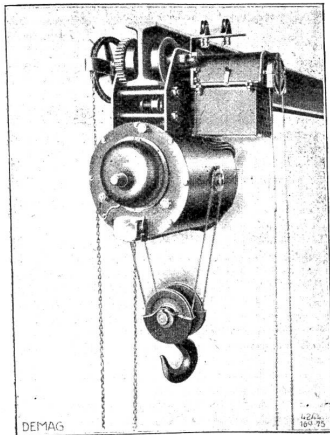


Abb. 1. Elektro-Flaschenzug.

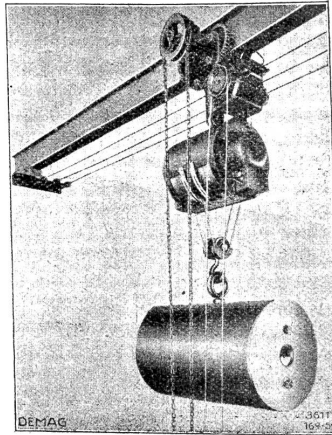


Abb. 2. Elektro-Flaschenzug mit Handfahrwerk.

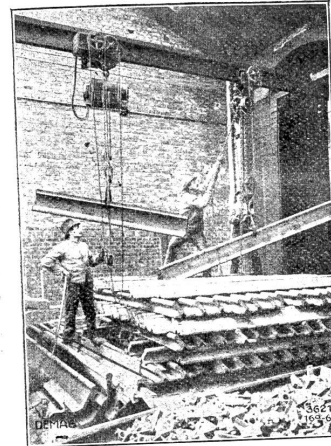


Abb. 3. Elektro-Flaschenzug und Handaufzug.

Wie schon einmal angeführt, läßt sich das Baugesetz nicht vereinheitlichen, jede einzelne Gemeinde hat ihre Besonderheiten, die im Stadtbild zum Ausdruck gelangen und erhalten bleiben sollen. Die Artikel über die bodenständige Architektur sollten eine Hauptsache bilden und möglichst durch Bebauungspläne unterstützt und vervollständigt werden. Vor allem soll die Gemeindebehörde selbst mit einem guten Beispiel vorangehen und auch die kleinsten Neubauten so erstellen, daß sie einen Schmuck der Ortschaft bilden. Die Behörden sollen nicht vergessen, daß für solche Fragen der Fachmann diejenige Instanz ist, die um Rat gefragt werden soll. Nur zu oft wird an ganz falscher Stelle gespart und nicht eingesehen, daß Bebauungspläne heute der größten Notwendigkeit entsprechen. Es ist sehr zu bedauern, daß nicht überall zu richtiger Zeit eingeseht wurde, aber man ist auch hier durch Schaden klug geworden, und wir dürfen unseren Vorfahren keine Vorwürfe machen, denn der Mensch ist ein Produkt seiner Verhältnisse.

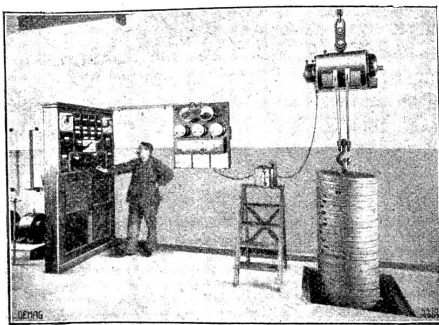


Abb. 4. Elektro-Flaschenzug auf dem Prüfstand.

Elektro-Flaschenzüge.

(Eingesandt.)

Als ein Mittelglied zwischen elektrischen Kranen und Handflaschenzügen haben sich die neuerdings immer mehr auftkommenden Elektro-Flaschenzüge wegen ihrer großen Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit volle Anerkennung zu erringen gemußt. Die vielseitige Verwendbarkeit, Handlichkeit und geringe Bauhöhe der Elektro-Flaschenzüge mußten letzteren einen vollen Erfolg sichern und wollen wir in Nachstehendem auf etnige konstruktive Einzelheiten

der sogenannten Demag-Elektro-Flaschenzüge eingehen, wie solche von der Deutschen Maschinenfabrik A. & G., Duisburg gebaut werden.

Bei den neuen Elektro-Flaschenzügen befindet sich sowohl das Getriebe, wie auch der Motor in einem völlig wasserdichten und staubdichten Gehäuse. Naturgemäß ist die Bauart des letzteren so gehalten, daß die allein einer Wartung bedürftigen Teile, wie Kollektor und Bremse, bequem zugänglich sind. Durch die Verwendung von spielfrei geschmittenen Stirnrädern im Getriebe ist ein besonders hoher Wirkungsgrad sichergestellt. Anstelle der bei Flaschenzügen sonst üblichen Ketten wird ein Drahtseil verwendet, das die Vorteile geringerer Ausnutzung, leichterem Auswechselbarkeit und Zulässigkeit großer Hubgeschwindigkeit bietet. Die Last hängt bei den Elektro-Flaschenzügen mittels zweitrolliger Unterflasche an

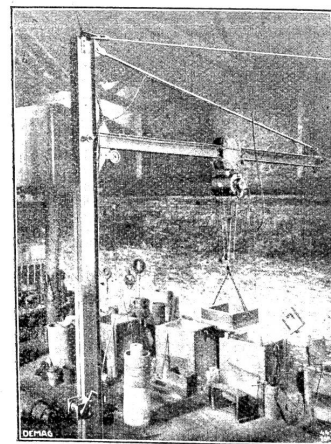


Abb. 5. Elektro-Flaschenzug mit Drehkran.

einem viersträngigen Seil. Die Enden des Seiles werden in den entgegengesetzt laufenden, sauber eingedrehten Rillen der Trommel aufgewickelt, während die beiden mittleren Stränge über eine am Trommelgehäuse befestigte Ausgleichrolle laufen. Hierdurch wird erreicht, daß die Last ohne seitliche Wanderung genau senkrecht gehoben und gesenkt wird; auch wird hierdurch jede Schrägstellung des Flaschenzuges vermieden. Durch diesen Umstand ist man in der Lage, den Flaschenzug mittels seiner Dese an beliebiger Stelle aufzuhängen. Uebrigens läßt sich bei